

Preise/Abrechnungsmodalitäten

Das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt kann gemäß den Regelungen unter Punkt „Änderungen dieser Bedingungen für die Vermögensverwaltung“ in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung der FNZ Bank in einem Managed Depot geändert werden. Wird dem Kunden das geänderte volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt angeboten, kann er das Vertragsverhältnis vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens des geänderten volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts auch fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Vermögensverwalter in einem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das bisher gültige volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung zugrunde gelegt.

Alle Angaben verstehen sich – sofern nicht anders angegeben – inkl. der derzeit ggf. anfallenden gültigen Umsatzsteuer gemäß UStG und passen sich bei deren Änderung entsprechend an.

(Für gewerbliche Anleger behält sich die FNZ Bank eine gesonderte Entgeltregelung vor.)

Volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung

Für das Managed Depot wird zusätzlich zum Depotführungsentgelt ein vierteljährliches volumenabhängiges Vermögensverwaltungsentgelt erhoben.

Dimensional 20	1,19 % p. a.
Dimensional 40	1,19 % p. a.
Dimensional 60	1,19 % p. a.
Dimensional 80	1,19 % p. a.
Dimensional 100	1,19 % p. a.

Zuwendungen

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Annahme und Gewährung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) nimmt der Kunde nachfolgende Regelungen zur Kenntnis und erklärt sich mit diesen einverstanden:

- Sofern der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit seiner Vermögensverwaltungstätigkeit monetäre Zuwendungen annimmt, wird er diese in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – an den Kunden durch Anlage in dessen bestehendes Fondsportfolio – sofern kein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vorliegt – auskehren.
- Unter Umständen werden dem Vermögensverwalter geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen (wie z. B. in Form der Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen) gewährt. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung geringfügiger nichtmonetärer Zuwendungen keine Kosten.
- Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Vermittler des Kunden bzw. dessen Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleister, einen Anteil des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts u. a. für die Vermittlungstätigkeit zu gewähren. Dem Kunden entstehen aus der Gewährung des anteiligen Vermögensverwaltungsentgeltes keine zusätzlichen Kosten, da dieses aus dem volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelt gezahlt wird.

Nähere Informationen zu den vom Vermögensverwalter erhaltenen und gewährten Zuwendungen sind in den Kosteninformationen und in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) enthalten und zusätzlich auf Anfrage beim Vermögensverwalter erhältlich.

Abrechnungsmodalitäten für das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt

Be-/Abrechnungszeitpunkt

Das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt berechnet sich prozentual auf die durchschnittlichen täglich bewerteten Depotbestände pro Kalenderquartal. Die Basis für die Berechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts ist das vorangegangene Kalenderquartal. Das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt wird gegenüber dem Kunden am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende des vorangegangenen Kalenderquartals berechnet und anschließend abgerechnet.

Bei einer unterjährigen Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei einer Gesamtverfügung wird das volumenabhängige Vermögensverwaltungsentgelt anteilig auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. den Gesamtverfügungszeitpunkt berechnet.

Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung des Vermögensverwaltungsentgelts durch steuerpflichtigen Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot oder aus einem vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds im Fondsportfolio. Sofern der Bestand des vom Vermögensverwalter vorgegebenen Fonds nicht ausreicht, wird der Restbetrag durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot abgerechnet. Ist die Belastung am vorgegebenen Fonds aufgrund anderer Einschränkungen (z. B. Sperre am Fonds) nicht möglich, erfolgt die Abrechnung durch Verkauf entsprechender Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke gemäß der Ist-Struktur des Fondsportfolios im Managed Depot.

Für die Abrechnung des volumenabhängigen Vermögensverwaltungsentgelts durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken gelten im Übrigen die Abwicklungsregelungen gemäß Punkt „Abwicklungsmodalitäten“ im Preis- und Leistungsverzeichnis für das Global Smart Managed Depot und Konten.